

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/12/14 93/01/1503

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1994

Index

L10017 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art119a Abs1;

B-VG Art132;

GdO Tir 1966 §114 Abs2;

GdO Tir 1966 §53 Abs2;

VwGG §27;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Säumnisbeschwerde setzt die Verletzung eines subjektiven Rechtes des Bf, nämlich seines Anspruches auf eine Sachentscheidung voraus, um ihn zur Anrufung des VwGH zu legitimieren; eine nur objektive Rechtswidrigkeit reicht nicht. Daher kann nicht jeder, der eine Verwaltungsbehörde auf einen vermeintlichen rechtswidrigen Vorgang oder Zustand aufmerksam macht, den die Behörde bei richtiger Auffassung ihrer Pflicht nach Meinung des Einschreiters abstellen sollte, ein Tätigwerden der Behörde erzwingen (Hinweis B 26.4.1973, VwSlg 8404 A/1973). Daher wird in Ansehung der Ausübung des Aufsichtsrechtes iSd Art 119a B-VG begrifflich die Geltendmachung der Verletzung der Entscheidungspflicht bereits dort ausgeschlossen, wo dem Bf durch Gesetz ein subjektives Recht auf Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht eingeräumt wurde (hier: § 53 Abs 2 Tir GdO 1966 begründet kein subjetives Recht auf Tätigwerden der Aufsichtsbehörde).

Schlagworte

Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH

Allgemein Anspruch auf Sachentscheidung Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993011503.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at